

- a) Der Ausdruck „Wohnraum“ umfaßt jeden Raum, der gegen Witterungseinflüsse geschildert ist, über hinreichende Beleuchtung, Luft- und geregelte Wasserzufuhr verfügt und für welchen sanitäre Einrichtungen im notwendigen Ausmaß zugänglich sind. Er umfaßt nicht Badezimmer, Flure und Treppenhäuser, Küchen mit einem Flächenraum unter zehn Quadratmetern und die ersten zehn Quadratmeter größerer Küchen.
- b) Das Wort „Wohnung“ bedeutet ein ganzes Wohngebäude oder jeden Teil eines solchen, welcher jetzt einen selbständigen Miet- oder Untermietbesitz darstellt oder früher einen solchen dargestellt hat oder welcher jetzt als selbständige Einheit von dem Eigentümer bewohnt wird oder von ihm früher bewohnt wurde.
- c) Für die Berechnung der Fläche eines Wohnraums ist unter dem Wort „Person“ eine natürliche Person nicht unter 14 Jahren zu verstehen. Ein Kind im Alter von 1 bis 14 Jahren hat nur auf die Hälfte der einer „Person“ zustehenden Wohnfläche Anspruch. Ein Kind unter 1 Jahr ist daher bei der Berechnung nicht in Betracht zu ziehen.

Artikel XIII

Jede Verlegung oder Nichtbefolgung dieses Gesetzes oder einer von der Militärregierung getroffenen Anweisung oder Anordnung oder einer zu diesem Zwecke von einer deutschen Wohnungsbehörde erlassenen Vorschrift wird strafrechtlich verfolgt und im Falle einer Verurteilung durch ein deutsches oder ein Gericht der Militärregierung mit Gefängnis bis zu 1 Jahr und einer Geldstrafe bis zu 10000 RM oder einer dieser Strafen bestraft.

Artikel XIV

Die Bestimmungen dieses Gesetzes treten an Stelle der Verordnung zur Wohnraumlentung vom 27. Februar 1943 (RGBl. I, 127), die hiermit aufgehoben wird. Alle anderen deutschen gesetzlichen Wohnungsregelungen, die in Widerspruch zu diesem Gesetz stehen, werden aufgehoben oder im Sinne dieses Gesetzes geändert.

Artikel XV

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Veröffentlichung in Kraft.

Ausgefertigt in Berlin, den 8. März 1946.

(Die in den drei offiziellen Sprachen abgefaßten Originaltexte dieses Gesetzes sind von *V. Sokolowskij*, General der Armee, *Lucius D. Clay*, Generalleutnant, *L. Koeltj*, Armeekorpsgeneral, und *B. H. Robertson*, Generalleutnant, unterzeichnet.)

Kommuniqué

23. Sitzung des Kontrollrates

Am 20. März fand in Berlin die ordentliche Sitzung des Kontrollrates unter dem Vorsitz von Generaloberst Malinin statt.